

21.3.12
[Signature]

Landkreis Gießen Der Kreisausschuss		Gießen, den 15 März 2012	
Stabsstelle Recht	Stabsstellenleitung		
	Sachbearbeiter	Frau Iglar-Schmalor	
	Telefon	1555	
	Fax	1497	
	E-Mail	friederike.iglar-schmalor@lkgi.de	
Gebäude.	F	Zimmer	110

An den
FD 53
- Frau Hackemann -

i m H a u s e

KT-Vorlage Nr. 0351/2012
Einrichtung eines Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Sehr geehrte Frau Hackemann,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit e-Mail vom heutigen Tage baten Sie uns um Stellungnahme zum nochmals überarbeiteten Satzungsentwurf

Zu dem Satzungsentwurf (Stand: 1. März 2012 in der Fassung Ihrer Mail vom heutigen Tage) nehmen wir wie folgt Stellung.

Die Aufnahme einer Regelung, wer die Mitglieder des Beirats beruft, erscheint nach wie vor unumgänglich. Wie sich aus Ihren Erläuterungen vom 28. Februar 2012, abrufbar unter „Session“, ergibt, wurde bislang bewusst darauf verzichtet, eine Bestimmung darüber aufzunehmen, wer die Mitglieder des Beirats sowie ihre Stellvertreter ernennt. Hintergrund ist die Erwartung, dass sich die jeweiligen Organisationen auf die Personen in erforderlicher Anzahl einigen werden

Aufgrund des Umstandes, dass in der Satzung aber keine die Organisationen, Angehörigengruppen oder Wohlfahrtsverbände namentlich bezeichnet worden sind, die eine jeweils bestimmte Anzahl von Vertretern in den Beirat entsenden dürfen, ist der reibungslose Ablauf nicht gewährleistet. Insbesondere ist keine tatsächlich einvernehmliche Be-

stimmung der zu Entsendenden abgesichert und insbesondere keine Vorkehrung für den Fall getroffen, dass eben keine einvernehmliche Bestimmung erfolgt

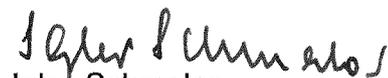
Nicht auszuschließen ist auch, dass sich im Landkreis Gießen eine Organisation gründet, die sich nach ihrer Satzung für die Interessen von Menschen mit Behinderungen einsetzt, die aber keinen Zugang zu einer der in § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 genannten Bündnisse gefunden hat. Nach dem bisherigen Satzungstext hatte auch eine derartige Organisation Anspruch darauf, Vertreter in den Beirat zu entsenden

Eine förmliche Bestellung aller Beiratsmitglieder durch ein Gremium ist auch deshalb angebracht, um die in § 3 Abs. 5 der Satzung gewünschte Besetzung sicherzustellen. Nach § 3 Abs. 5 der Satzung soll der Beirat, soweit möglich, paritätisch mit Männern und Frauen besetzt werden, die Belange unterschiedlicher Behinderungen vertreten. Entsenden einzelne Gruppen Personen, stellt sich die Frage, wie die paritätische Besetzung sicher zu stellen ist und wer diese koordiniert.

Es wird deshalb vorgeschlagen, entweder eine Berufung durch den Kreistag oder den Kreisausschuss vorzusehen oder die Herkunft der Beiratsmitglieder so eng zu definieren, dass die Entsendung durch die Herkunftsorganisation vorbestimmt ist. Um letzteres zu erreichen, müsste man entweder die entsendenden Organisationen bezeichnen (als Beispiel könnte die im Internet zugängliche „Satzung des Beirats von Menschen mit Behinderung“ der Stadt Aalen zugrunde gelegt werden) oder konkrete Bündnisse benennen, die Mitglieder entsenden vgl. hierzu die „Satzung der Landeshauptstadt Kiel für den Beirat für Menschen mit Behinderung“, ebenfalls im Internet zugänglich)

In § 7 Abs. 2 wurde zwar aufgenommen, in welcher Form die Ladung zu erfolgen hat. Es wurde dort „schriftlich, per Email“. Unklar ist, ob damit eine Alternative gemeint ist oder definiert ist, dass der Zusatz „per Email“ die Schriftform definiert. Üblicherweise wahrt eine Sendung per e-Mail die Schriftform nicht, da ihr die handschriftliche Unterzeichnung fehlt.

Mit freundlichen Grüßen


Igler-Schmalor